

Abstract zur Masterarbeit

## **Verbotene Vernehmungsmethoden**

**- Aussageerzwingung durch Folter -**

### **Ist die Würde des Menschen unantastbar?**

von Jan Gladbach

-----  
*„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ (Art. 5 AEMR)*

Die Folter in Deutschland wurde vor fast nunmehr 200 Jahren abgeschafft und ist in ihrer ursprünglichen Form kaum mehr präsent. Jedoch ist die Diskussion um eine durch Drohung oder Zufügung von Schmerzen erzwungene Aussage, nicht zuletzt aufgrund des durch die Medien getragenen „Fall Daschner“, in den letzten Jahren wieder kräftig angeheizt worden. Auch wenn physisches Leid im Rahmen einer Vernehmung im Endeffekt doch nicht vollzogen wurde und von den Vernehmenden auch gar nicht erst gewollt worden ist, so stellt allein die Drohung einer solchen Pein einen verfassungsrechtlichen Verstoß gegen die durch Art. 1 GG geschützten Menschenwürde dar.

Die vorliegende Masterarbeit prüft, ob in bestimmten Ausnahmesituationen von der Anwendung der Folter eben doch Gebrauch gemacht werden darf, um beispielsweise das Leben eines Dritten zu retten oder eine Gefahr für den Staat und seine Bevölkerung abzuwenden. Insbesondere polizeiliche Brisanzlagen fordern den Führungskräften schnelle und gerechte Entscheidungen ab, in denen zwischen der Würde des Täters und jener des Opfers abgewogen werden muss. Aber ist die Würde des Menschen überhaupt abwägbar, wo sie doch als unantastbar gilt?

Nach einer verfassungsrechtlichen Einordnung des Art. 1 GG widmet sich der Autor der historischen Betrachtung der Folter und stellt deren geschichtliche Entwicklung sowie den fortschreitenden Wandel vom antiken Griechenland, über das Mittelalter und die Zeit der Aufklärung, bis hin zum 20. Jahrhundert und der Gegenwart dar.

Das dritte Kapitel befasst sich mit der strafprozessualen Vernehmung und beleuchtet die im Sinne des § 136a StPO verbotenen Methoden gegenüber dem zu Befragenden. Nachdem in diesem Zusammenhang der „Fall Daschner“ einhellig diskutiert wurde, wagt der Verfasser in Kapitel 4 den „Blick über den Tellerrand“ hinaus und stellt das absolute Folterverbot in Frage. Was hätte eine teilweise Aufhebung des Folterverbots und eine damit einhergehende Legalisierung für Folgen und Auswirkungen auf den Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland und seine Verfassung? Wenn es einerseits selbst von der *Unantastbarkeit* der Menschenwürde unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen geben würde, so könnte es andererseits für den Bürger auch legitim sein die Verfassung und ihre Prinzipien ganzheitlich anzuzweifeln. Darf es sich ein an Menschenrechte gebundener Staat wie Deutschland erlauben das Folterverbot aufzuweichen und Ausnahmeregelungen im Sinne einer sog. „Präventivfolter“ zu schaffen?

Die Folter in Deutschland ist zwar abgeschafft, lebt jedoch in vielen Staaten der Erde bis heute unbehelligt weiter. Um Folter, grausame und erniedrigende Behandlung sowie Menschenrechtsverletzungen gar nicht erst entstehen zu lassen und bereits im Keim zu ersticken, bedarf es in dieser Hinsicht einer zielgerichteten Verhütung und Prävention, womit sich schlussendlich der letzte Teil dieser Arbeit befasst.

Die Folter ist kein historisches Relikt des Mittelalters sondern ein Teil unserer derzeitigen globalen Gesellschaft. Auch wenn die Anwendung der Folter gegen die geltenden Menschenrechte verstößt und die Würde des Einzelnen mit Sicherheit tangiert oder gar verletzt, so müssen sich der Staat und seine Bürger darüber bewusst sein, ob sie im Falle einer partiellen Aufhebung des Folterverbots den gleichzeitigen Preis, die Verfassung in ihren Grundwerten zu übergehen und zu ignorieren, bereit sind zu zahlen.

Neunkirchen im Juni 2014

- Jan Gladbach -